Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6267**
16. Wahlperiode 24. 08. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. August 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Wie ist zu erklären, dass ein Stadtverordneter der Stadt Bernau bei Berlin (Student der Rechtswissenschaft) die Akte aus der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über einen anderen Stadtverordneten in den Händen hat?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 20. August 2007

Jeder Einzelne hat das Recht von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der Einzelne unter anderem das Recht auf Herausgabe der Unterlagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG). Die Herausgabe erfolgt im Regelfall durch Kopien. Die herausgegebenen Unterlagen können im Rahmen des StUG und der allgemeinen Gesetze verwendet werden.

Ob und warum sich im Einzelfall eine Akte oder Kopien einer Akte der Bundesbeauftragten in den Händen eines Dritten befinden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Auf § 44 StUG wird hingewiesen.

2. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Inwieweit ist die Weitergabe von Kopien aus Akten der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR durch einen Bernauer Stadtverordneten, in dessen Händen sie sich befinden, an andere Stadtverordnete sowie unbeteiligte Bürger zulässig?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 20. August 2007

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Initiative des Fördervereins der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen einen Walter-Linse-Preis zu vergeben in Anbetracht der Tatsache, dass

Walter Linse Mitglied der NSDAP war und an der Arisierung jüdischen Eigentums beteiligt war, und aus welchen Quellen finanziert der Förderverein das Preisgeld von 5 000 Euro?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 24. August 2007

Die Finanzierung des Vereins und seiner Aktivitäten ist der Bundesregierung nicht bekannt; eine Förderung durch die Bundesregierung erfolgt nicht.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung alle Initiativen zur Aufarbeitung des SED-Unrechts. Der angesprochene Walter-Linse-Preis ist hinsichtlich seiner Namensgebung zurzeit nicht abschließend bewertbar. So zeichnet der Politikwissenschaftler Dr. Benno Kirsch in seiner Linse-Biographie (2007) ein vielschichtiges Bild Walter Linses.

Laut einer Pressemitteilung des Fördervereins hat der Vorstand am 9. August 2007 einstimmig die Aussetzung des Auslobungsverfahrens beschlossen und bemüht sich um eine seriöse Bewertung der Gesamtbiographie von Walter Linse.

4. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche Preise werden durch die Bundesregierung direkt oder indirekt in welcher Höhe finanziert, und gibt es unter den Namensgebern Mitglieder der NSDAP bzw. sind unter den Namensgebern Personen, die aktiv das NS-Regime unterstützt haben?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 24. August 2007

Der Bundesregierung sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Aufarbeitung der NS- und der SED-Vergangenheit keine Preise bekannt, deren Namensgeber NSDAP-Mitglieder bzw. aktive Unterstützer des NS-Regimes waren.

5. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Welche Schäden durch Vandalismus oder Diebstähle sind in den letzten fünf Jahren an jenen Ehrenmalen entstanden, die sich die Bundesrepublik Deutschland im Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion vom 9. November 1990 zu erhalten und zu pflegen verpflichtet hat, insbesondere an jenen Ehrenmalen/Friedhöfen in der Bundeshauptstadt Berlin in Treptow, Tiergarten und Pankow?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, vom 20. August 2007

Im Zeitraum 2002 bis 2007 wurden der Bundesregierung Vorfälle wie folgt gemeldet:

Land	Anzahl
Berlin	105 – Ehrenmal Tiergarten 25 – Ehrenmal in Treptow 49 – Ehrenmal in Pankow 31
Brandenburg	20
Mecklenburg-Vorpommern	12
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	30
Thüringen	0

Bei den festgestellten Beschädigungen handelt es sich in erster Linie um Farbschmierereien/Graffiti. Daneben wurden mutwillige Beschädigungen durch Vandalismus sowie Diebstähle – insbesondere von Metallteilen – festgestellt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche Erfahrungen wurden bisher mit den syrischen Behörden in Fällen solcher Kindesentführungen gemacht, bei denen der nach Syrien ausreisende Elternteil deutscher Staatsangehörigkeit war, und welche Möglichkeiten haben deutsche Behörden (Auswärtiges Amt, Botschaften usw.), zur Problemlösung beizutragen?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 21. August 2007

Dem Auswärtigen Amt sind in den letzten Jahren nur wenige Fälle von Sorgerechtsstreitigkeiten und Kindesentziehungen mit Bezug auf Syrien bekannt geworden. In keinem dieser Fälle hatte der nach Syrien ausreisende Elternteil nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

In den bekannt gewordenen Fällen handelt es sich in der Regel um eine Verhinderung der Rückreise eines Kindes nach Deutschland auf Veranlassung eines Elternteils, der entweder nur die syrische oder aber die deutsche und die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Der

entziehende Elternteil sowie das betroffene Kind werden von syrischer Seite daher in jedem Fall als eigene Staatsangehörige betrachtet.

Nach syrischem Familienrecht ist der Vater alleiniger Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts für seine Kinder. Verweigert er seine Zustimmung zur Ausreise seines Kindes aus Syrien oder verhängt er eine explizite Ausreisesperre, bewegt er sich im Rahmen der syrischen Gesetze. Etwaige entgegenstehende Sorgerechtsentscheidungen deutscher Gerichte werden von syrischer Seite nicht anerkannt.

Angesichts dieser Sachlage sind die Möglichkeiten der Botschaft, zur Problemlösung beizutragen, in der Regel darauf beschränkt, auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken sowie den entziehenden Elternteil (in aller Regel der Vater) auf drohende strafrechtliche Konsequenzen in Deutschland hinzuweisen. In der Mehrzahl der in jüngerer Vergangenheit behandelten Fälle blieb dies jedoch wirkungslos, da der entziehende Elternteil keine Rückkehr nach Deutschland beabsichtigte. Weiterhin unterstützt die Botschaft den betroffenen Elternteil bei der Durchsetzung von Besuchsrechten, wobei die rechtliche Vertretung vor Gericht von einem Anwalt übernommen werden muss.

7. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Blockade eines deutschen Hochschulstipendiums für einen 20-jährigen Palästinenser namens K. durch den israelischen Inlandsgeheimdienst Shinbeth, der zurzeit an der Bir-Zeit-Universität im Westjordanland studiert und nun nicht über Jordanien nach Deutschland ausreisen darf, wie die „FAZ" am 11. August 2007 berichtete, und was tut die Bundesregierung, um derartige Reisebeschränkungen im Falle erteilter Visa und Studienplätze zu vermeiden und die Bewegungsfreiheit von Palästinensern aus Gaza und Westbank zu unterstützen?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 21. August 2007

Die deutsche Botschaft Tel Aviv und das Vertretungsbüro Ramallah setzen sich regelmäßig und oft auch erfolgreich bei den zuständigen israelischen Behörden für Empfänger deutscher Stipendien ein – so erst vor kurzem im Falle mehrerer palästinensischer DAAD-Stipendiaten.

Auch im Fall des K. haben sich beide Vertretungen für eine Ausreise engagiert. Das besondere Problem des Falles besteht darin, dass sich K. als Inhaber einer Gaza-Personenkennkarte nach israelischer Auffassung illegal in der Westbank aufhält. Legal könnte er ausschließlich über Gaza, nicht jedoch über Jordanien ausreisen. Eine Ausreise über Gaza wäre somit möglich, liegt aber aufgrund der aktuellen Lage vor Ort nicht im Interesse von K.

Die deutsche Botschaft Tel Aviv hat sich nachdrücklich für eine Ausnahmegenehmigung für K. zur Ausreise über Jordanien beim zustän-

digen israelischen „Koordinator für Regierungsaktivitäten in den Gebieten“ (COGAT) eingesetzt. Dies wurde schließlich aufgrund von Sicherheitsbedenken seitens der israelischen Sicherheitsdienste abgelehnt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermittlungsermächtigungen (§ 353b StGB) bezüglich Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Amtsträger/Amtsträgerinnen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Geheimnisverrats durch mutmaßliche Weitergabe von Unterlagen, die Gegenstand des BND-Untersuchungsausschusses sind oder sein könnten, gab es ggf. seitens der Bundesregierung und/oder der Nachrichtendienste, bzw. falls es keine Ermittlungsermächtigungen gab, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 22. August 2007

Von der Bundesregierung wurde eine Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches wegen des Verdachts des Geheimnisverrats durch unbefugte Weitergabe von Verschlusssachen erteilt. Darüber hinaus wurden von den Mitarbeitern der Bundesbehörden, die Zugang zu den einschlägigen Verschlusssachen haben konnten, dienstliche Erklärungen zum Sachverhalt erbeten und abgegeben.

9. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Um wie viele Stellen beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund steigender Passagierzahlen am Flughafen Weeze (Kreis Kleve) die Zahl der dort eingesetzten Bundesbeamten beim Zoll oder bei der Bundespolizei zu erhöhen, und wie viele Beamte werden derzeit dort eingesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. August 2007

Die Bundespolizei setzt derzeit während der Verkehrszeiten am Flughafen Weeze vier Polizeivollzugsbeamte für die grenzpolizeilichen Ein- und Ausreisekontrollen ein. Der Kräfteeinsatz wird auch künftig flexibel – abhängig von der Zahl kontrollpflichtiger Passagiere – festgelegt und eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung gewährleisten.

Beamte des Zolls werden am Flughafen Weeze nicht fortwährend eingesetzt. Einzelne zugelassene Flüge aus Nichtgemeinschaftsländern

(Non-EU) werden von Zollbeamten der nächstgelegenen Dienststelle (hier: Zollamt Straelen) kontrolliert. Da möglicherweise steigende Passagierzahlen im innergemeinschaftlichen Flugverkehr aus Zollsicht irrelevant sind, ist es nicht beabsichtigt, Zollbeamte dauerhaft am Flughafen Weeze einzusetzen.

10. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Mit welcher personellen Ausstattung haben die Polizeiinspektion Waldmünchen und die Reviere Furth im Wald und Regensburg nach Abschluss der Reform zu rechnen, und welche Veränderungen sind damit verbunden?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 21. August 2007

Die konkrete Personalstärke für die künftige Bundespolizeiinspektion Waldmünchen kann noch nicht genannt werden. Zurzeit erfolgen Feinabstimmungen für den bundesweiten Organisations- und Dienstpostenplan (ODP) der Bundespolizei.

Dieser ODP wird die Personalstärken für einzelne Reviere – wie schon heute für Einsatzabschnitte – nicht getrennt ausweisen; die Reviere sind in den Stärken der jeweiligen Inspektionen enthalten. Damit wird die Flexibilität des Personaleinsatzes sichergestellt. Der konkrete Einsatz der Kräfte erfolgt lageabhängig, so dass Polizeivollzugsbeamte kurzfristig oder erforderlichenfalls auch für längere Zeit an Einsatzschwerpunkten der Inspektion Waldmünchen eingesetzt werden können.

Die konkreten Veränderungen in den angesprochenen Bereichen stehen erst dann fest, wenn auf der Grundlage des ODP die Kräfteverteilung auf die 77 Inspektionen entschieden ist.

11. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Welche Nationalitäten werden anhand von Erfahrungswerten der Migration aus den vergangenen drei Jahren am stärksten von dem Erfordernis des Nachweises von Sprachkenntnissen im Ausland betroffen sein?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. August 2007

In den folgenden Herkunftsstaaten bzw. -gebieten wurden von den deutschen Auslandsvertretungen die meisten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilt (Rangfolge nach Häufigkeit):

2006

Türkei, Russische Föderation, Thailand, Kosovo, Marokko, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kasachstan, Indien, Ukraine.

2005

Türkei, Russische Föderation, Thailand, Marokko, Serbien, Kasachstan, Bosnien-Herzegowina, Indien, Ukraine, Mazedonien.

2004

Türkei, Russische Föderation, Kosovo, Thailand, Marokko, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Indien, Kasachstan, Tunesien.

12. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie ist das Verfahren für den Nachweis der vor der Einreise erworbenen Sprachkenntnisse ausgestaltet?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. August 2007

Im Visumverfahren haben die Antragsteller die neue Erteilungsvoraussetzung der einfachen Deutschkenntnisse entsprechend dem untersten Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates nachzuweisen und nach allgemeinen ausländerrechtlichen Grundsätzen die hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Soweit diese Sprachfähigkeit im Einzelfall nicht offenkundig vorliegt, wird der Sprachnachweis grundsätzlich durch das Sprachprüfungszertifikat wenigstens der Stufe „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder seiner Kooperationspartner (z. B. Lizenznehmer) geführt. In Herkunftsstaaten ohne jegliches Prüfungsangebot des Goethe-Instituts bzw. seiner Kooperationspartner stellt die Auslandsvertretung die Sprachkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache individuell fest, ohne dass es sich dabei um einen standardisierten „Ersatztest“ der Auslandsvertretung handelt. In Fällen, in denen die Beibringung des Goethe-Zertifikats unverhältnismäßig wäre oder nicht möglich ist, dürfen die Visastellen bzw. die Ausländerbehörden vergleichbare, aktuelle Sprachstandsnachweise anerkennen, sofern der Auslandsvertretung deren Zuverlässigkeit bekannt ist.

13. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wo ist dieses Verfahren geregelt?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. August 2007

Das in der Antwort zu Frage 12 dargestellte Verfahren zum Sprachnachweis im Visumverfahren wird durch das Auswärtige Amt gegenüber den Auslandsvertretungen im Erlasswege (Visumhandbuch) festgelegt. Es ist mit dem Bundesministerium des Innern unter Beteiligung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlin-

ge und Integration, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Goethe-Instituts abgestimmt.

14. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

In welchen anderen Mitgliedstaaten der EU existieren vergleichbare Erfordernisse für den Familiennachzug von Ehegatten im Hinblick auf Sprachtests vor der Einreise?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 16. August 2007

Der Bundesregierung liegt kein abschließender Überblick über entsprechende Erfordernisse in den EU-Mitgliedstaaten vor. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung ist ein Test vor der Einreise, der Kenntnisse der Sprache und Landeskunde umfasst, z. B. von den Niederlanden vorgesehen. Der Test ist nicht nur beim Ehegattennachzug zu absolvieren, sondern grundsätzlich von allen Ausländern zwischen 16 und 65 Jahren, die beabsichtigen, mit einem Visum für längerfristige Aufenthalte einzureisen. In Dänemark wurde ein Gesetz verabschiedet, demzufolge ein Sprachtest nach dem niederländischen Modell eingeführt werden soll. In Frankreich werden obligatorische Sprachkurse vor der Einreise sowie Sprachtests erwogen.

15. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Nach welchen Kriterien ist der Test für den Nachweis von Sprachkenntnissen bei Familiennachzug für die „einfache Verständigung“ in deutscher Sprache aufgebaut?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 20. August 2007

Nach § 28 Abs. 1 Satz 5, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der von Bundestag und Bundesrat jüngst beschlossenen Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist grundsätzlich Voraussetzung für den nachziehenden Ehegatten, dass er „sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“. Das Gesetz enthält zu dieser Erteilungsvoraussetzung keine weiteren Festlegungen. Unter einfachen Deutschkenntnissen werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des von den Mitgliedstaaten des Europarates konsentierten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verstanden. Es handelt sich dabei um die unterste Stufe dieses Rahmens. Dies entspricht der Systematik des Aufenthaltsgesetzes, das an anderen Stellen z. B. „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) oder die Beherrschung der deutschen Sprache (§ 32 Abs. 2 AufenthG) verlangt, worunter jeweils höhere Stufen des GER verstanden werden. Im Rahmen der Stufe A1 des GER sind rudimentäre Deutschkenntnisse nachzuweisen, die es den Zuziehenden ermöglichen, nach der Einreise die deutsche Sprache in Alltagssituationen (Wendungen zu Personen, Orten und einfachen Bedürfnissen) zu verstehen und sich in ihr verständlich zu machen.

Wenn diese Sprachfähigkeit im Einzelfall nicht offenkundig vorliegt, wird der Sprachnachweis grundsätzlich durch das Sprachprüfungszertifikat der Stufe „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder seiner Kooperationspartner (z. B. Lizenznehmer) geführt. In Herkunftsstaaten ohne jegliches Prüfungsangebot des Goethe-Instituts bzw. seiner Kooperationspartner stellt die Auslandsvertretung die Sprachkenntnisse im Rahmen der persönlichen Vorsprache individuell fest, ohne dass es sich dabei um einen standardisierten „Ersatztest“ der Auslandsvertretung handelt. In Fällen, in denen die Beibringung des Goethe-Zertifikats unverhältnismäßig wäre oder nicht möglich ist, dürfen die Visastellen vergleichbare, aktuelle Sprachstandsnachweise anerkennen, sofern der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde deren Zuverlässigkeit bekannt ist.

16. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wer legt diese Kriterien fest?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 20. August 2007

Das in der Antwort zu Frage 15 dargestellte Verfahren zum Sprachnachweis wird für das Visumverfahren durch das Auswärtige Amt gegenüber den Auslandsvertretungen im Erlasswege (Visumhandbuch) festgelegt. Das Bundesministerium des Innern wird kurzfristig die Ausländerbehörden über die Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder informieren. Darüber hinaus ist der Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Vorbereitung.

Das Verfahren zum Sprachnachweis allgemein hat das Bundesministerium des Innern mit dem Auswärtigen Amt unter Beteiligung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Goethe-Instituts abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Angaben der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (dpa-Meldung vom 20. Oktober 2006/Anlage) der Bodenrechtler Prof. Günther Rohde (Berlin) davon ausgeht, dass rund 200 000 Deutschen noch Grundbesitz in der früheren DDR gehört, ohne dass die dies wissen, da diese Grundstücke anders als angenommen gar nicht enteignet wurden, und wie bewertet die Bundesregierung diese Angaben?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 21. August 2007

Der Bundesregierung sind die aufgezeigten Vorgänge nicht bekannt.

Nach der Wiedervereinigung hatte sich die Rechtsprechung wiederholt mit Eigentumsverschiebungen in der ehemaligen DDR zu befassen, denen keine grob rechtsstaatswidrigen Enteignungen zu Grunde lagen, die etwa von den Restitutionsvorschriften des Vermögensgesetzes erfasst gewesen wären. Vielmehr handelte es sich um Fälle, in denen zivil- oder verwaltungsrechtliche Mängel beim Abschluss von Kaufverträgen oder in Enteignungsverfahren auftraten und in denen die Gerichte darüber zu entscheiden hatten, ob die Erwerbsvorgänge dennoch als wirksam anzusehen waren oder aber die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Grundbuches (z. B. wegen Nichtigkeit des Erwerbs) vorlagen. Der Bundesgerichtshof hat dazu bereits Mitte der 90er Jahre Entscheidungen erlassen.

Die beschriebenen Verfahren haben im Jahr 1997 zum Erlass des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes (BGBl. I S. 1823) geführt, mit dem u. a. die Vorschrift über die Ausschlussfrist nach Artikel 237 § 2 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eingestellt worden ist. Die Regelung dient der Rechts- und Investitionssicherheit. Sie besagt, dass derjenige Eigentümer eines Grundstücks in den neuen Ländern wird, der bereits am 3. Oktober 1990 im Grundbuch als solcher eingetragen war, falls dessen Eigentumsrecht nicht bis zum 30. September 1998 im Klageweg angegriffen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift nicht beanstandet (vgl. Beschluss vom 23. November 2005 – 1 BvR 2558/03).

Sollten sich die in der „dpa“-Meldung aufgezeigten Vorgänge auf die Zeit vor der Wiedervereinigung beziehen und die Eintragung der neuen Eigentümer in das Grundbuch bis zum 3. Oktober 1990 vollzogen worden sein, wäre Artikel 237 § 2 EGBGB zu beachten mit der Folge, dass für sie eine Berichtigung des Grundbuches heute nicht mehr in Betracht käme. Falls die Eigentumsumschreibung im Grundbuch nach dem 3. Oktober 1990 erfolgt ist, wären Ansprüche auf eine Grundbuchberichtigung nicht ausgeschlossen.

18. Abgeordnete
Ulla
Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik, dass Elternteile minderjährige Kinder gegen den Willen des in Deutschland verbleibenden Elternteils ins Ausland verbringen (Kindesentführungen), und welchen Erfolg gab es in der Vergangenheit bei der Lösung solcher Probleme?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 21. August 2007

Die Frage nach der Problematik von Kindesentführungen eines Elternteils zu Lasten des anderen berührt zwei rechtlich unterschiedliche Fallgruppen: zum einen die Verbringung von Kindern in Staaten, die

dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ) beigetreten sind, und zum anderen in Nicht-HKÜ-Vertragsstaaten. Dementsprechend ist zu differenzieren:

a) Verbringung von Kindern in HKÜ-Staaten

Das Haager Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rückführung des Kindes zu ermöglichen, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Unter dem HKÜ sind in den Vertragsstaaten Zentrale Behörden eingerichtet worden. Diese Aufgabe wird in der Bundesrepublik Deutschland vom Bundesamt für Justiz wahrgenommen. Auf europäischer Ebene wird das HKÜ durch die sog. Brüssel-IIa-Verordnung vom 27. November 2003 und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen vom 25. Mai 1980 (ESÜ) ergänzt.

Bei den Verfahren nach dem Haager Kinderentführungs-Übereinkommen wurden im Jahr 2005 238 Rückführungsersuchen bei der Zentralen Behörde eingereicht. 154 dieser Ersuchen waren auf Rückführung der Kinder aus dem Ausland nach Deutschland gerichtet. Im Jahr 2006 waren auf Rückführung von Kindern insgesamt 264 Ersuchen gerichtet. 181 dieser Ersuchen betrafen die Rückführung von Kindern nach Deutschland. Im Jahr 2005 wurden 70, im Jahr 2006 68 Kinder wieder zurück nach Deutschland geführt.

Dabei überwiegen grundsätzlich die freiwilligen Rückführungen gegenüber den gerichtlichen Rückführungsanordnungen. Häufig kommt es in den Rückführungsverfahren auch zu einer Einigung zwischen den Eltern in der Gestalt, dass die Kinder bei dem entführenden Elternteil verbleiben können und dem zurückgelassenen Elternteil ein umfangreiches Umgangsrecht eingeräumt wird.

In der Regel erfolgen derartige Kindesentführungen vor dem Hintergrund binationaler Ehen oder Lebenspartnerschaften. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Durchführung von binationalen Mediationen als hilfreich erwiesen, in denen die Eltern mit Hilfe von zwei aus den jeweiligen Herkunftsländern stammenden Mediatoren versuchen, eine einvernehmliche Regelung zu finden, die insbesondere auch dem Kindeswohl Rechnung trägt.

b) Verbringung in Nicht-Vertragsstaaten des HKÜ

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Generalkonsulate) werden immer wieder bei Kindesentziehungen in Nicht-Vertragsstaaten des Haager Kindesentziehungsübereinkommens um Hilfe gebeten. Die Bundesregierung hat bei grenzüberschreitenden Kindesentziehungen ohne vertragliche Grundlagen keine rechtlichen und in der Praxis nur sehr begrenzte tatsächliche Möglichkeiten, um bei der Rückführung entzogener Kinder nach Deutschland zu helfen. Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsfragenen sind durchweg in allen Ländern der Welt der Justiz zugeordnet, also den Gerichten.

Die Unterstützungsmöglichkeiten der deutschen Auslandsvertretungen sind vor allem dann sehr eingeschränkt, wenn die entzogenen Kinder auch die Staatsangehörigkeit des Landes haben, in dem sie sich

aufhalten. Von den dortigen Behörden werden die Kinder dann ausschließlich als eigene Staatsangehörige betrachtet und behandelt. Dies entspricht internationaler, auch deutscher Rechtspraxis.

Das Familienrecht und die Rechtspraxis islamischer Staaten weisen die Verantwortung für Kinder in erster Linie den Vätern zu, die dann zumeist auch allein bestimmen können, in welchem Land und bei welchen Personen das Kind aufwächst.

Wegen der skizzierten Schwierigkeiten und des ungewissen Ausgangs gerichtlicher Verfahren im Ausland sollte nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung der Eltern, geleitet vom Wohl der Kinder, angestrebt werden – erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Vertrauenspersonen oder Beratungsstellen. Auch hier kann eine binationale Mediation hilfreich sein.

Die deutschen Auslandsvertretungen unterstützen die Betroffenen bei der Aufenthaltsermittlung und der Lösung des Konflikts, sei es z. B. durch Recherche der rechtlichen Möglichkeiten, Vermittlung von Rechtsanwälten, Gesprächen mit dem entziehenden Elternteil und dessen Familie, Einschaltung von Nichtregierungsorganisationen, Kontakten zu den örtlichen Innenbehörden und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft, soweit dies im Rahmen der Rechtshilfe angezeigt ist. Auch wenn in den überwiegenden Fällen der Konflikt nicht im Sinne des betroffenen Elternteils gelöst werden konnte, so waren die Bemühungen der Auslandsvertretung doch in vielen Fällen erfolgreich hinsichtlich der Regelung eines Besuchsrechts oder sogar der Rückführung der Kinder nach Deutschland.

19. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Staatsanwaltschaften der Länder in den vergangenen drei Jahren Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von § 106 UrhG (Urheberrechtsgesetz) wegen Verstößen gegen § 53 UrhG durchgeführt haben?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 20. August 2007

Der Bundesregierung liegen entsprechende Erkenntnisse nicht vor, da Angaben hierzu in der insoweit einschlägigen Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) nicht gesondert erfasst werden.

20. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Wenn ja, liegen der Bundesregierung auch Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen es insoweit zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens bzw. zur Einstellung der Verfahren gekommen ist?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 20. August 2007

In der Strafverfolgungsstatistik sind für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin Angaben über Personen, die gemäß dem Urheberrechtsgesetz abgeurteilt wurden, enthalten. Ob diese Verfahren einen Bezug zu den in § 53 UrhG enthaltenen Regelungen haben, lässt sich diesen Angaben nicht entnehmen.

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch und Einstellung) getroffen wurden.

Über die Anzahl der Abgeurteilten gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Abgeurteilte nach dem Urheberrechtsgesetz in den Jahren 2003 bis 2005

	Abgeurteilte				
Jahr	insgesamt	Verurteilte	Einstellung (ohne Maßregeln)	Freispruch (ohne Maßregeln)	sonstige Entscheidungen
2003	513	406	98	9	–
2004	636	533	94	9	–
2005	749	610	131	7	1

21. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle von Internetcafés bei betrügerischen Handlungen im Hinblick auf im Internet abgeschlossene Verträge und die damit verbundene Anonymität der Internetcafé-Kunden, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bezüglich der Effektivität strafrechtlicher Verfolgung dieser Handlungen vor?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 20. August 2007

Aus Sicht der Bundesregierung ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Möglichkeiten, im Zuge betrügerischer Handlungen die Identität zu verbergen. Dies ist beispielsweise sowohl bei schriftlichen und telefonischen als auch bei Vertragsverhandlungen im Zuge persönlicher Kontakte möglich.

Erkenntnisse bezüglich der Effektivität strafrechtlicher Ermittlungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in den von Ihnen angesprochenen Fällen Aufgabe der Justizbehörden und Gerichte der Länder. Es ist nicht bekannt, ob die Länder über die nachgefragten Informationen Erhebungen anstellen.

22. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist die Rolle von Internetcafés bei betrügerischen Handlungen im Hinblick auf im Internet abgeschlossene Verträge gesetzlich besonders berücksichtigt, oder plant die Bundesregierung entsprechende gesetzliche Initiativen?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 20. August 2007

Die Rolle von Internetcafés ist unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten gesetzlich nicht besonders berücksichtigt. Bei über das Internet getätigten Geschäften werden Verbraucher aber durch die Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312b ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) und alle Kunden – unabhängig von ihrer Verbrauchereigenschaft – durch die Vorschriften über Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB) geschützt.

23. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Inwieweit besteht nach Ansicht der Bundesregierung bei der Errichtung einer Beschwerdestelle im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 14. August 2007

Nach § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) haben die Beschäftigten das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Der Begriff der zuständigen Stelle ist umfassend zu verstehen. Dies können beispielsweise ein Vorgesetzter, eine Gleichstellungsbeauftragte oder eine betriebliche Beschwerdestelle sein (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 37). Bei der Errichtung der zuständigen Stelle im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 AGG hat der Betriebsrat keine erzwingbaren Mitbestimmungsrechte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

24. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie schnell können die Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr und die ihnen angehörenden Reservisten im Katastrophenfall einsatzbereit sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 20. August 2007

Die Bezirks- und Kreisverbindungskommandos (BVK/KVK) rekrutieren sich ausschließlich aus Reservistinnen und Reservisten, die nicht in ein Bereitschaftssystem eingebunden sind. Dennoch haben die bisher gemachten Erfahrungen bei Katastrophenfällen, wie z. B. bei Waldbränden in Bayern (Bad Reichenhall) und Nordrhein-Westfalen (Hochsauerland), gezeigt, dass die Verbindungskommandos innerhalb von einer Stunde nach Information über einen Katastrophenfall vor Ort einsatzbereit waren. Die ständige Erreichbarkeit des Leiters des Verbindungskommandos sowie seines Stellvertreters ist sichergestellt.

Über eine telefonische Abstimmung mit dem zuständigen Landeskommando hinaus bedarf es keiner administrativen Maßnahmen, um eine Einberufung auszulösen.

25. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Welche Leistungen können die Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr im Katastrophenfall erbringen, etwa bei einem Sturzregen von nur wenigen Stunden Dauer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 20. August 2007

Die BVK/KVK haben im regionalen Katastrophenschutzstab eine Berater-/Vermittlungsfunktion. Sie sind das Bindeglied zwischen zivilen und militärischen Kräften.

In diesem Zusammenhang erbringen die Verbindungskommandos vornehmlich folgende Leistungen:

– aufnehmen und melden der Unterstützungsforderungen an das zuständige Landeskommando,

– informieren des Krisenstabes des Landkreises über die Lage der Bundeswehrkräfte,

– Halten der Verbindung zu den eingesetzten Bundeswehrkräften und

– melden der Schadenslagen sowie der Lage der eingesetzten Bundeswehrkräfte an das Landeskommando.

Auf Grundlage der Unterstützungsforderungen der zivilen Behörden werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Unterstützung durch die Bundeswehr entsprechende Kräfte lagebezogen zugewiesen.

Dieses Verfahren gilt auch bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs nach einem Sturzregen oder anderen kurzfristig eintretenden Katastrophen.

26. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Trifft die Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL" (Ausgabe vom 2. Juli 2007, S. 20) zu, nach der deutsche Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK), die ab dem Jahr 2002 im Rahmen der „Operation Enduring Freedom" in Afghanistan operierten, keine Gefangenen an US-Stellen überstellen durften, da diesen in den USA möglicherweise die Todesstrafe drohte, und inwieweit sind die der Meldung zu Grunde liegenden Anordnungen heute noch in Kraft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 17. August 2007

Die Befehlslage zur Behandlung von Personen, die bei Auslandseinsätzen von deutschen Soldatinnen und Soldaten in Gewahrsam genommen werden, wurde mit Befehl vom 26. April 2007 konkretisiert und aktualisiert. Danach ist die Übergabe von in Gewahrsam genommenen Personen an Sicherheitskräfte aus Drittstaaten untersagt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beachtung menschenrechtlicher Mindeststandards nicht gewährleistet ist. Vor Übergabe ist in jedem Falle der zuständige Rechtsberater des deutschen Einsatzkontingents zu beteiligen.

Bereits vor dem Ergehen dieses Befehls bestand in der Bundesregierung aber Einigkeit, dass eine festgehaltene Person nur an einen anderen Staat übergeben werden darf, wenn dort ein menschenrechtlicher Mindeststandard eingehalten wird, der insbesondere die Beachtung des Folterverbots und des Rechts auf Leben beachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

27. Abgeordnete **Irmingard Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung die Studie zur bundesweiten Evaluierung von Praxisarbeit im Bereich Zwangsverheiratung veröffentlichen, zu deren Fertigstellung sie sich bis Mai 2007 im Rahmen der Arbeitsgruppe 4 des Nationalen Integrationsplans (Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen) verpflichtet hat?

28. Abgeordnete **Irmingard Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann ist mit dem Reader zum Thema Zwangsverheiratung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte zu rechnen, zu dessen Fertigstellung sich die Bundesregierung im Rahmen der Arbeitsgruppe 4 des Nationalen Integrationsplans (Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen) bis Mai 2007 verpflichtet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 23. August 2007

Es ist geplant, sowohl den Reader zum Thema Zwangsverheiratung als auch die Evaluierung der Praxisarbeit im September 2007 im Rahmen einer Pressekonferenz vorzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

29. Abgeordnete **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, die im am 1. September 2007 in Kraft tretenden Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Bundestagsdrucksache 16/5049) in § 1 Abs. 4 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes enthaltene Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimungen zur Einrichtung und Kennzeichnung von Raucherräumen zu erlassen, wahrzunehmen, und falls ja, welche Anforderungen an Größe, Lage, Gestaltung, Türschließsystem, Belüftung, Unterdruck und sonstige Kriterien plant sie vorzuschreiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 22. August 2007

Die Bundesregierung beabsichtigt von der im Bundesnichtraucherschutzgesetz vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der Ausgestaltung von Raucherräumen Gebrauch zu machen. Die näheren Einzelheiten werden derzeit erarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

30. Abgeordneter
Patrick Döring
(FDP)

Warum werden keine Daten über Länge und Häufigkeit von Staus auf deutschen Autobahnen vom Bundesamt für Straßenwesen, dem Statistischen Bundesamt oder einer anderen Behörde oder nachgeordneten Einrichtung erhoben (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6131), obwohl nach Schätzungen der Europäischen Kommission jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden von 10 bis 12 Mrd. Euro (nach anderen Schätzungen ein noch größerer volkswirtschaftlicher Schaden) und ein erheblicher zusätzlicher Ausstoß an CO_2 auf Staus zurückzuführen ist, und mit welchem Aufwand wäre eine Zusammenführung der Staudaten der Länder möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 20. August 2007

Auf der Basis der Ergebnisse einer Forschungsarbeit aus dem Jahr 2004 lassen sich die Reisezeitverluste infolge Staus auf den deutschen Autobahnen mit ca. 3,55 Mrd. Euro pro Jahr abschätzen. Die äußerst grobe Schätzung der europäischen Kommission auf der Basis des Bruttoinlandsproduktes bezieht sich dagegen auf das gesamte deutsche Straßennetz.

Für eine zeitlich und räumlich genaue Staustatistik ist eine flächendeckende Ausstattung des Autobahnnetzes (Gesamtlänge: ca. 12 500 km bzw. 25 000 km Richtungsfahrbahnen) mit Verkehrsdatenerfassungssystemen erforderlich. Dies würde Investitionen von ca. 250 Mio. Euro sowie einen jährlichen Betriebs- und Wartungsaufwand von ca. 12,5 Mio. Euro notwendig machen. Die für die Datenaufbereitung erforderlichen Personal-, Hard- und Softwareressourcen sind dabei noch gänzlich unberücksichtigt. Für das gesamte deutsche Straßennetz ergäbe sich ein Vielfaches dieser Kosten.

Darüber hinaus ist mit der Erhebung flächendeckender Staudaten kein erkennbarer Mehrwert verbunden. Die bekannten Hauptursachen für Staus lassen sich mit einer detaillierten und umfassenden Staustatistik nicht beseitigen. Das Augenmerk der Bundesregierung liegt daher auf einer zügigen Umsetzung der im Bedarfsplan gesetzlich verankerten Baumaßnahmen, insbesondere auf den hochbelasteten Strecken im Autobahnnetz, auf einer beschleunigten Durchführung der erforderlichen baulichen und betrieblichen Erhaltungsmaßnahmen sowie auf der Entschärfung von Unfallschwerpunkten. Davon unabhängig arbeitet die Bundesregierung ständig daran, die Grundlagen für die Generierung aussagefähiger Primärdaten mit vertretbarem Aufwand zu verbessern.

Im Übrigen ist durch die stärkere Marktdurchdringung von Hybridfahrzeugen und Fahrzeugen mit Start-Stopp-Automatik auch eine weitere Reduzierung der Schadstoff- und CO_2-Emissionen in Stau- und „Stop-and-go“-Situationen zu erwarten.

31. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum sind die den Wasser- und Schifffahrtsämtern Cuxhaven und Hamburg vorliegenden Daten über die realen Schiffstiefgänge der an- und auslaufenden Schiffe für den Hamburger Hafen in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Wirtschaftliche Notwendigkeit der geplanten Vertiefung von Unter- und Außenelbe“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. April 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5038) der Antwort zu Frage 2 nicht beigefügt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. August 2007

In der Kleinen Anfrage „Wirtschaftliche Notwendigkeit der geplanten Vertiefung von Unter- und Außenelbe“ vom 16. April 2007 wurde nach Abladetiefgängen für den Hamburger Hafen gefragt. Diese Daten können nur beim Hafen erfragt werden.

Die Datensätze der in den Verkehrszentralen der Wasser- und Schifffahrtsämter Cuxhaven und Hamburg registrierten meldepflichtigen Verkehre auf der Elbe sind für eine fragekonforme Aufbereitung nicht geeignet. In der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 16. April 2007 wurde darauf hingewiesen, dass eine Abfrage und Aufbereitung der Daten in der für eine Kleine Anfrage gesetzten Frist nicht möglich sind.

32. Abgeordneter **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches Ergebnis hat die, wie in der „Rhein-Zeitung“ vom 9. Juli 2007 zu lesen war, vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, zugesagte Prüfung der Verantwortung der Bundesregierung für das UNESCO-Welterbe ergeben, sowohl speziell im Fall des noch erhaltenen Teils der Bopparder Kastellmauer als auch auf die allgemeine Verantwortung der Bundesregierung für Bahnanlagen oder Einrichtungen der Wasserstraße bezogen, und gibt es in diesem Zusammenhang neben der Abteilung Verkehr weitere Abteilungen im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die noch nicht die Grundsätze der Abteilung Bau und Stadtentwicklung umgesetzt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. August 2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit allen seinen Abteilungen sieht in der Erhaltung der UNESCO-Welterbestätten eine wichtige Aufgabe. Das gilt für alle Bauwerke und Anlagen, soweit das Ministerium dafür zuständig ist.

Dies gilt auch für die Bopparder Kastellmauer. Der Ankauf der entsprechenden Grundstücke erfolgte zum Zwecke der – inzwischen abgeschlossenen – Baumaßnahmen zur Erneuerung der Bundesstraße 9. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraße 9 ist das Eigentum des Bundes an diesen Grundstücken nicht mehr notwendig. Die Grundstücke mit der historischen Stadtmauer sollen deshalb an die Kommune zurückübertragen werden. Die Stadt will diese für touristische Zwecke nutzen. Mit Übertragung des Eigentums gehen die künftige Erhaltung, der Schutz und die Pflege der Kastellmauer an die Stadt über. Die Rückübertragung entspricht den Bestimmungen von § 6 des Bundesfernstraßengesetzes. Für die Zeit, in der sich die Bauten im Eigentum des Bundes befinden, hat der Bund dafür zu sorgen, dass diese der Sicherheit und Ordnung genügen. Dies ist geschehen.

Berlin, den 24. August 2007

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333